

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
- Schutzbereichbehörde -

24106Kiel, 10. Mai 2017

Feldstraße 234

Tel. 0431/384-5450

E-Mail:BAIUDBwKompZBauMgmtKiK4@
Bundeswehr.org

I.

Bundesministerium der Verteidigung
IUD I 6 – Anordnung-Nr.: I/269 SH/2

Bonn, 17. März 2017

Anordnung

Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 3. September 2012, BMVg IUD I 6- Anordnungs-Nr.: I/269 SH/1 wurde ein Gebiet in der

amtsfreien Gemeinde Süsel und der Gemeinde Altenkrempe, Kreis Ostholstein, Land Schleswig-Holstein,

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Süsel-Bujendorf 1 (1) erklärt.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (BGBl I, 2015, S. 706), wird diese Anordnung aufrechterhalten, weil die Verteidigungsanlage Süsel-Bujendorf 1 (1) weiterbesteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Zur Aktualisierung der Schutzbereichanordnung erhält diese nunmehr folgende Fassung:

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Süsel-Bujendorf 1 (1) (Schutzbereichplan) vom 17. März 2017 durch einen Vollkreis mit einem Radius von 100 m und einem Sektor mit einer Länge von 1.400 m gekennzeichnet, die durch schwarze durchgezogene bzw. Strich-Punkt Linien abgegrenzt wird.

Die von dem Schutzbereich erfassten Grundstücke ergeben sich aus der dieser Anordnung als Anlage 1 beigefügten Übersicht. Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereiches ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichsanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichplan vom 17. März 2017 - IUD 1 6- Anordnung-Nr.: I/269 SH/2 ist Bestandteil dieser Anordnung.

Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist bei dem

- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde**
- in 24106 Kiel, Feldstraße 234,
je eine weitere Ausfertigung beim
- **Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Plön, Stadtheide 10-11, 24306 Plön**, bei der
- **Gemeinde Süsel, An der Bäderstr. 64, 23701 Süsel** und der
- **Amtsverwaltung Ostholstein-Mitte, Am Ruhsal 2, 23744 Schönwalde**

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG). Bei den genannten Stellen wird neben einer Ausfertigung des Übersichtplans in Papierform auch eine digitale Ausfertigung des Schutzbereichplans zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichsanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein,
Brockdorff-Rantzau-Straße 13,
24837 Schleswig

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder - entsprechend den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen - in elektronischer Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel, -Schutzbereichbehörde-,

Feldstraße 234 in 24106 Kiel, zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

gez.
Simone



Anlagen:

- Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke
- Mitteilung zuständige Behörden
- Begründung der Schutzbereichsanordnung
- Schutzbereichplan

Anlage 1 zur Schutzbereichanordnung BMVg IUD I 6 – Anordnung-Nr. I/269 SH/2 vom
17. März 2017

Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke

Teilweise betroffene Grundstücke:

Gemeinde: Süsel

Gemarkung: Gömnitz

Flur: 1

Flurstück: 23 24 25/6 26

Flur: 2

Flurstück: 25/2

Flur: 3

Flurstück: 10 11 12 13 15 18/4 18/5 19/5 19/6 19/7 20/3 22/1 23 35 5

Gemeinde: Altenkrempe

Gemarkung: Plunkau

Flur: 4

Flurstück: 100/1

Vollständig betroffene Grundstücke:

Gemeinde: Süsel

Gemarkung: Gömnitz

Flur: 3

Flurstück: 19/2 19/4 20/2

II. Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde - ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBG).

III. Maßnahmen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde- (Vollzugsmaßnahmen)

Es werden hiermit folgende Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 SchBG getroffen:

- Keine --

IV. Weitere Hinweise

1. Die Betroffenen haben die Möglichkeit bei den unter I. genannten Stellen einzusehen:

- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
- den Plan des Schutzbereiches
- den Wortlaut der §§ 3 – 6, 9 und 27 des Schutzbereichgesetzes

Darüber hinaus kann jeder Betroffene bei den o. g. Stellen Auskunft darüber erhalten, inwieweit er von dem Genehmigungsvorbehalt befreit ist.

2. Befreiungen:

Darüber kann jeder Betroffene bei den unter I. genannten Stellen Auskunft erhalten, inwieweit er davon befreit ist, Genehmigungen einzuholen.

Im Auftrag



Marsau

**Anlage 2 zur Anordnung des Schutzbereiches gemäß der Schutzbereichanordnung
IUD I 6 - Anordnung-Nr.: I/269 SH/2 vom 17. März 2017**

1. Zuständige Behörden:

- a) Schutzbereichbehörde nach Auflösungen der Wehrbereichsverwaltungen
zum 30. Juni 2013 ist das

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
Feldstraße 234

24106 Kiel

Tel.: 0431/384-5450 o. 5448

E-Mail: BAIUDBwKompZBauMgmtKiK4@bundeswehr.org

- b) Festsetzungsbehörde gemäß § 17 SchBG für Entschädigungen nach dem
SchBG ist der

Kreis Ostholstein
- Der Landrat -
Lübecker Straße 234

23701 Eutin

**Anlage 3 zur Schutzbereichanordnung BMVg IUD I 6 – Anordnung-Nr. : I/269 SH/2
vom 17. März 2017**

**Begründung der Schutzbereichanordnung
der Verteidigungsanlage Süsel-Bujendorf 1 (1)**

I.

Mit Anordnung BMVg IUD I 6 vom 3. September 2012 – Anordnung Nr. I/269 SH/1 – hat das Bundesministerium der Verteidigung ein Gebiet in der

amtsfreien Gemeinde Süsel und der Gemeinde Altenkrempe,
Kreis Ostholstein, Land Schleswig-Holstein

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Süsel-Bujendorf erklärt.

Mit Schreiben vom 13. September 2010 wurde vom Infrastrukturstab Nord-Außenstelle Kiel ein Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Süsel-Bujendorf gefordert.

Im Zuge des vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens gemäß § 1 Abs. 3 SchBG wurden weder durch die Landesregierung Schleswig-Holstein noch durch die Träger öffentlicher Belange Bedenken erhoben. Daraufhin wurde der Schutzbereich (erstmalig am 3. September 2012) angeordnet.

Aufgrund der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl. I, 2015, S. 706), wurde das Gebiet um die Verteidigungsanlage Süsel-Bujendorf zum Schutzbereich erklärt.

Die Schutzbereichbehörde hat gemäß § 2 (4) SchBG mindestens alle fünf Jahre von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Schutzbereichanordnung noch vorliegen.

Die Prüfung nach § 2 (4) SchBG ist abgeschlossen. Zum Schutz der Verteidigungsanlage Süsel-Bujendorf sowie zur Erhaltung der Wirksamkeit dieser Anlage ist die Aufrechterhaltung des Schutzbereichs erforderlich.

II.

Gemäß §§ 1, 2 und 9 SchBG ist die Anordnung dieses Schutzbereichs erforderlich, da

- der Notwendigkeit der Anordnung dieses Schutzbereichs eine zwischen Bedarfsträger und dem Bundesministerium der Verteidigung abgestimmte

Forderung zugrunde liegt, die auf den unumgänglich notwendigen Umfang beschränkt worden ist,

- es keine technischen Möglichkeiten gibt, deren Einsatz den Schutzbereich ganz oder teilweise entbehrlich machen würde und
- BAIUDBw Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel als Schutzbereichbehörde festgestellt hat, dass der Abschluss privatrechtlicher Verträge nicht zum angestrebten Erfolg führt.

Gemäß § 1 Absatz 3 des Schutzbereichgesetzes wurde die Landesregierung Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 13. September 2016 Az. K 4-45-70-04/269 SH unterrichtet, dass die Aufrechterhaltung der Anordnung des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Süsel-Bujendorf beabsichtigt sei und um Durchführung des gemäß § 2 Abs. 4 i. V. m. § 1 Abs. 3 SchBG vorgesehenen Anhörungsverfahrens gebeten.

Die nach Abschluss des Anhörungsverfahrens abgegebene Stellungnahme des Landes Schleswig-Holstein vom 14. Dezember 2016 Zeichen: StK 333/LPW10 – 33439/2016 lautet dahingehend, dass gegen die Aufrechterhaltung des Schutzbereichs keine Bedenken erhoben werden.

Die Bundesnetzagentur äußerte keine Bedenken. Die Deutsche Bahn, die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben äußerten sich nicht innerhalb der gesetzten Frist, so dass davon ausgegangen werden kann, dass keine Bedenken bestehen.

III.

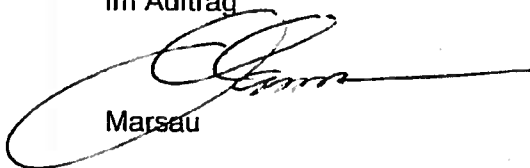
Zusammenfassend ist festzustellen, dass

- der Schutzbereich auch weiterhin auf unbestimmte Zeit benötigt wird,
- eine Alternative zum Schutzbereich mit geringeren Auswirkungen auf die Betroffenen nicht gegeben ist,
- die Verfahrensvoraussetzungen für die Anordnung des Schutzbereichs erfüllt sind,
- die Landesregierung nach Durchführung des Anhörungsverfahrens keine Bedenken hat.

Nach Abwägung der vorgebrachten Bedenken mit den militärischen Interessen wird die Anordnung des Schutzbereichs für notwendig erachtet.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat daher die Aufrechterhaltung für den Schutzbereich der Verteidigungsanlage Süsel-Bujendorf am 17. März 2017 angeordnet.

Im Auftrag



Marsau

**Anlage 4 zur Schutzbereichsordnung BMVg IUD I 6 – Anordnung-Nr.: I/269 SH/2
vom 17. März 2017**

Auszug aus dem Schutzbereichsgesetz

§ 3

(1) Wer innerhalb der Schutzbereiche

1. bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichten, ändern oder beseitigen,
2. Inseln, Küsten und Gewässer verändern,
3. in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodennutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändern

will, bedarf hierzu der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist.

(2) Befreiungen von der Genehmigungspflicht können zugelassen werden.

§ 8

Wer ohne die Genehmigung nach § 3 handelt, muss auf Verlangen der zuständigen Behörde den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

§ 9

(1) Der Bundesminister für Verteidigung erklärt die Gebiete zu Schutzbereichen.

(2) Die übrigen innerhalb der Schutzbereiche notwendigen und nach diesem Gesetz zulässigen Maßnahmen werden von den Schutzbereichsbehörden getroffen und überwacht.

(3) Schutzbereichsbehörden sind die Kompetenzzentren Baumanagement des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr. Der Bundesminister der Verteidigung kann Aufgaben der Schutzbereichsbehörden auf die unteren Behörden der Bundeswehrverwaltung übertragen.

§ 27

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. eine Handlung nach § 3 oder § 5 Abs. 2 ohne Genehmigung vornimmt,
 2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 oder § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt oder
 3. eine Handlung stört, die nach § 6 oder § 10 zu dulden ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Bildgeräte, die zur Begehung oder Vorbereitung einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, sowie Lichtbilder, Zeichnungen, Skizzen und andere bildliche Darstellungen, auf die sich eine solche Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Schutzbereichbehörde.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
- Schutzbereichbehörde -

24106 Kiel, 10. Mai 2017
Feldstraße 234

Mitteilung

über Befreiungen nach § 3 Abs. 2 Schutzbereichgesetz (SchBG)

Betr.: Schutzbereich für die Verteidigungsanlage **Süsel-Bujendorf 1(1) (269 SH)**
Bezug: Öffentliche Bekanntmachung des BAIUDBw – KompZBauMgmt Kiel - Schutzbereichbehörde - vom 10. Mai 2017

Gemäß § 3 Abs. 2 SchBG wird hiermit für folgende Vorhaben Befreiung von der Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 SchBG, die Genehmigung der Schutzbereichbehörde einzuholen, erteilt:

- in einem Schutzabstand von 100 m bis 1.400 m um die Verteidigungsanlage innerhalb des Schutzbereiches (Sektor) für die Errichtung von Bauwerken und Anlagen aller Art, deren Höhe eine Ebene nicht überragt, die 10 m (116,00 m ü NHN) unter der Antennenunterkante verläuft.

Ausgenommen hiervon sind die Errichtung von Hoch-/Höchstspannungsleitungen sowie der Betrieb von elektrischen Bahnen und Windkraftanlagen.

Im Auftrag


Marsau